



# Hygieneplan

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Basishygiene im Gebäude und an den Außenanlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1 Müllentsorgung.....	2
2.2 Hygienevorgaben für den Außenbereich .....	2
2.3 Raumklima und Lüftung .....	3
2.4 Hygiene in der Turnhalle.....	3
<b>3. Schulreinigung</b> .....	<b>3</b>
3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung .....	3
3.2 Sanitäre Anlagen .....	3
<b>4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren</b> .....	<b>3</b>
4.1 Personenbezogene Hygiene .....	3
4.1.1 Händewaschen .....	3
4.1.2 Händedesinfektion.....	4
4.2 Hygiene im Gebäude .....	4
4.2.1 Bevorratung von Hygienematerial.....	4
4.2.2. Raum- und Umgebungsflächen.....	4
4.2.3 Lese- und Freiarbeitsecken/ Bücherei .....	4
4.2.4 Garderoben .....	5
<b>5. Hygiene im Unterricht</b> .....	<b>5</b>
5.1 Klassenräume.....	5
5.2 Umgang mit Lebensmitteln.....	5
<b>6. Legionellenprophylaxe</b> .....	<b>6</b>
<b>7. Umgang mit Infektionskrankheiten</b> .....	<b>6</b>
7.1 Besuchsverbot und Wiedenzulassung .....	6
7.1.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter .....	6
7.1.2 Schüler/innen.....	6
7.2 Verhalten bei Läusebefall .....	6
7.3 Verhalten bei einer Grippewelle.....	7
7.4 Meldepflicht der Schule.....	8

<b>8. Erste Hilfe .....</b>	<b>8</b>
8.1 Erste Hilfe Kästen .....	8
8.2 Erste Hilfe Kurse .....	8
8.3 Schutz des Ersthelfers.....	8
8.3.1 Versorgung von Bagatellwunden.....	8
8.3.2 Händedesinfektion.....	9
8.3.3 Behandlung kontaminierter Flächen .....	9

## **1. Einleitung**

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschafts-einrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschafts-Einrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschafts-Einrichtungen).

Der nachfolgende Hygieneplan entspricht § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen.

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach §35 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

## **2. Basishygiene im Gebäude und an den Außenanlagen**

### **2.1 Müllentsorgung**

Abfallbehälter sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Je Klassenraum gibt es drei Müllbehälter für die Mülltrennung

- gelb für Kunststoff
- schwarz für Restmüll
- blau für Altpapier

### **2.2 Hygienevorgaben für den Außenbereich**

Die Schulkinder sollten dazu angehalten werden, ihren Müll von den Pausensnacks in den Mülleimern zu entsorgen. Da die Kinder in den Klassen frühstücken, fällt in den Bewegungspausen im Außenbereich in der Regel kein Müll an.

Das Sammeln von Unrat erfolgt mittels entsprechender Zangen und Eimer. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister. Bei Ungezieferbefall sind durch ihn entsprechende

Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fremdfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

### **2.3 Raumklima und Lüftung**

Die freie Lüftung der Klassenzimmer über Fenster ist gewährleistet.

Die Lüftung der Klassenräume liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte. Nach spätestens 45 Minuten muss eine Stoßlüftung erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft jahreszeitenabhängig für drei bis fünf Minuten komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird.

Die Wartung und Überprüfung der Heizungsanlage erfolgt durch den Schulträger.

### **2.4 Hygiene in der Turnhalle**

Die Halle ist nur mit Turnschuhen mit heller abriebfester „Specksohle“ zu betreten. Die Reinigung im Turnhallenbereich und in den Umkleieräumen liegt im Verantwortungsbereich des Hausmeisters und des Raumpflegepersonals.

## **3. Schulreinigung**

### **3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung**

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers und des Hausmeisters.

Es wird nach dem vom Schulträger erstellten Plan gereinigt (Intervallreinigung).

Während der Sommerferien findet die Grundreinigung statt.

Die Klassenräume sind so zu hinterlassen, dass eine gründliche Reinigung (das Säubern der Regale und sonstiger Einrichtungsgegenstände), sowie die Aufarbeitung der Fußböden möglich ist.

Den Schülern sind daher alle persönlichen Sachen vor Ferienbeginn mit nach Hause zu geben.

Die Reinigung der Fenster und Rahmen obliegt dem Schulträger mit der Beauftragung einer Reinigungsfirma.

### **3.2 Sanitäre Anlagen**

Die Anlagen sind nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes ausgestattet. Es sind Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden. Toilettenpapier ist in den Toiletten angebracht. Es ist eine Anleitung zum Händewaschen in den Schülertoiletten angebracht.

## **4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren**

### **4.1 Personenbezogene Hygiene**

#### **4.1.1 Händewaschen**

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, welche mit fließendem Wasser, Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Abwurfbehältern für die Handtücher ausgestattet sind.

In jedem Unterrichtsraum der Grundschule Beselich ist ein Waschbecken und ein Direktspender für Flüssigseife vorhanden. Einmalhandtücher befinden sich in Vorrichtungen neben allen Waschbecken, darunter ein Papierkorb (Abwurfbehälter). Stückseifen, Nagelbürsten und Gemeinschaftshandtücher dürfen i. d. R. nicht verwendet werden.

Hände müssen gewaschen werden

- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettengängen bzw. -benutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt, insbesondere toten Tieren

Die Hände werden mindestens 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife gewaschen, auch zwischen den Fingern.

#### **4.1.2 Händedesinfektion**

Eine Vorrichtung zur Händedesinfektion gibt es vor dem Lehrerzimmer. Der Spender ist für Besucher im Verwaltungstrakt vorgesehen. Bei Kindern und Bediensteten der Schule ist ein Händewaschen der Desinfektion vorzuziehen.

### **4.2 Hygiene im Gebäude**

#### **4.2.1 Bevorratung von Hygienematerial**

Das Material für die Hygiene befindet sich im Putzraum. Die Vollständigkeit der Materialien liegt in der Verantwortung des Hausverwalters.

Die Reinigungsmittel sind an einem abschließbaren Ort aufzubewahren. Dies ist im Putzraum gewährleistet.

#### **4.2.2. Raum- und Umgebungsflächen**

Die Raum- und Umgebungsflächen (Boden, Wände, Decken) können bei hygienischen Mängeln aufgrund ihrer großen Oberfläche die Raumluft nachteilig beeinflussen – ein Aspekt, der in gut isolierten Räumen mit entsprechend geringem „natürlichen“ Luftaustausch durch dicht schließende Fenster- oder Türfugen deutlich zum Tragen kommen kann. Daher ist auf eine gewissenhafte Einhaltung des Reinigungsplans zu achten.

#### **4.2.3 Lese- und Freiarbeitsecken/ Bücherei**

In Lese- und Freiarbeitsecken sowie in der Bücherei („Leseoase“) ist der Kontakt zu den Materialien und Gestaltungselementen (z.B. Kissen, Matratzen, Teppiche) besonders eng. Aus diesem Grunde sind hier die Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten; sie liegen in der Verantwortung der initiierenden Lehrkraft (i. d. R. Klassenlehrkraft).

Lese- und Freiarbeitsecken sind

- täglich von Schülern aufzuräumen und zur Grundreinigung vorzubereiten
- regelmäßig zu reinigen (ggf. abfegen, ausschlagen, saugen bei Polstern)

Teppiche in den Klassenräumen sind von den initiierenden Lehrkräften zu reinigen.

#### **4.2.4 Garderoben**

Vor jedem Klassenraum befinden sich ausreichend Garderobenhaken. Hier haben die Schülerinnen und Schüler ihre Oberbekleidung abzulegen. Die Sportsachen sind regelmäßig zum Waschen mit nach Hause zu nehmen.

### **5. Hygiene im Unterricht**

#### **5.1 Klassenräume**

In jedem Klassenraum sind ein Waschbecken, ein Seifenspender sowie ein Einmalhandtuchhalter installiert. Die Schüler/innen haben dort die Möglichkeit, sich die Hände zu säubern.

#### **5.2 Umgang mit Lebensmitteln**

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten.

Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen. Bei gemeinsamen Aktionen (Frühstück / Schulobst / AG) können Krankheitserreger in mitgebrachten Speisen direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden.

Die Lehrkräfte sollen darum auf folgende Dinge achten:

- Überprüfung der Verfalldaten
- Überprüfung der Räume auf Schädlinge
- Überprüfung der Spender für Flüssigseife und Einmalhandtücher an den Händewaschplätzen

In unserer Schule wird in den Klassen täglich miteinander gefrühstückt. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder vorab ihre Hände waschen.

Auch bei Unterrichtseinheiten, bei denen Essen zubereitet wird, ist bei der Zubereitung darauf zu achten, dass die Kinder die Hände gründlich waschen und ggf. lange Haare zusammenbinden.

Der Umgang mit rohem Fleisch und rohen Eiern wird vermieden. Nach dem Unterricht sind Küchenabfälle unmittelbar zu entsorgen.

Personen, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer infektiösen Gastroenteritis leiden, dürfen an solchen Unterrichtseinheiten nicht teilnehmen.

Mitgebrachtes Geschirr von den Kindern wird nach der Unterrichtseinheit zu Hause gesäubert, Geschirr aus der Schule wird in der Spülmaschine gesäubert.

## **6. Legionellenprophylaxe**

Zur Legionellenprophylaxe sind Wasserhähne und Duschen, die nicht täglich genutzt werden, durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen. Die Kontrolle obliegt dem Hausverwalter.

## **7. Umgang mit Infektionskrankheiten**

### **7.1 Besuchsverbot und Wiedenzulassung**

Generell gilt, dass Personen mit deutlichen Krankheitssymptomen, wie beispielsweise Fieber oder Schüttelfrost, der Schule fernbleiben sollen.

#### **7.1.1 Lehrkräfte und Mitarbeiter**

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 35 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat.

Die Wiedenzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

#### **7.1.2 Schüler/innen**

Auch bei Schüler/innen ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes bewährt.

### **7.2 Verhalten bei Läusebefall**

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden. Festgestellter Kopflausbefall durch die Erziehungsberechtigten erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, so können Nachrichten auf den Anrufbeantworter gesprochen werden, Emails versandt werden oder das Kontaktformular auf der Homepage genutzt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet (IfSG 34, Abs.5), diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Erziehungsberechtigten durch die Schule zu informieren. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen. Es kann nach der Erstbehandlung den Unterricht wieder besuchen.

Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen. Deshalb wird die Klassenlehrkraft z.B. bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse unverzüglich eine Mitteilung mit Rückantwort an die Eltern mitgeben. Die anderen Klassen werden ebenfalls in Form eines Schreibens durch die Schulleiterin über den Befall informiert. Wir fordern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema.

### **7.3 Verhalten bei einer Grippewelle**

Bei Personen mit Vorerkrankungen (z.B. chronische Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann die Grippe zu schwereren Verläufen führen.

Krankheitserreger (Grippeviren) können durch das Rachen- und Nasensekret ausgeschieden werden. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerehaltigem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.

Folgende Maßnahmen tragen zur Vermeidung der Grippe bei:

- Strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 30 Sekunden
- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände
- Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen
- Vermeiden von Anhusten und Anniesen
- Beim Husten und Niesen Abstand von anderen Personen halten und am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend direkt im Abfallbehälter entsorgt wird. Danach sofort die Hände waschen. Wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht, sollte in den Ärmel gehustet oder geniest werden (nicht in die Hand).
- Viel lüften (drei- bis viermal täglich Stoßlüftung von 5 – 10 min.)
- Kranke Schüler/innen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen.
- Wenn die Symptome, der plötzliche Beginn und die zu ermittelnden Begleitumstände (z.B. Kontakt mit bestätigten Fällen) auf eine Grippe hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden:
- Sichtlich erkrankte Kinder sollten schnellstmöglich vom Unterricht
  - ausgeschlossen und aus der Schule abgeholt werden. Die Eltern werden
  - telefonisch informiert. Sie sind außerhalb der Wohnung über Notfallnummern,
  - die in der Schülerakte zu finden sind, erreichbar. Bis zum Eintreffen der
  - Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben.
- Treten bei den Lehrkräften Influenza-ähnliche Symptome auf, sind diese von der Arbeit freizustellen.



## **7.4 Meldepflicht der Schule**

Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG 34, Abs.6. Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung.

Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Schulleitung

- das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1– 3 IfSG (Infektionskrankheiten wie z.B. Hepatitis A, Verlausung, Ausscheidung von Krankheitserregern wie z.B. Salmonellen) melden
- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (zum Beispiel Brechdurchfall bei Schulveranstaltung).
- Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die Neue Influenza hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

## **8. Erste Hilfe**

### **8.1 Erste Hilfe Kästen**

Erste Hilfe Kästen befinden sich im Sanitätsraum neben dem Lehrerzimmer sowie im Lehrerumkleideraum der Sporthalle. Kennzeichnung beachten!

Des Weiteren sind Erste Hilfe Sätze für Klassenfahrten vorhanden.

Es sind ausschließlich Materialien etc. für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungs-vorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

Im Kühlschrank (Lehrerzimmer) liegen Kühl-Kissen bereit.

Die Zugänglichkeit zur Ausrüstung ist gewährleistet.

Die Lehrkräfte müssen alle Versorgungsfälle ins Verbandbuch eintragen.

Für die regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit und Haltbarkeit ist der Erste Hilfe-Beauftragte zuständig.

### **8.2 Erste Hilfe Kurse**

Schulleiterin, Schulsekretärin sowie alle Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen haben die Erste-Hilfe-Ausbildung (gem. gesetzlicher Bestimmungen).

Der Kurs muss regelmäßig aufgefrischt werden.

### **8.3 Schutz des Ersthelfers**

#### **8.3.1 Versorgung von Bagatellwunden**

Bei der Behandlung von Bagatellwunden hat der Ersthelfer bei der Versorgung infektionsdichte Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

### **8.3.2 Händedesinfektion**

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die Einwirkzeit von 30 Sekunden eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händeschutzdesinfektion etwa 3-5 ml.

Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden.

### **8.3.3 Behandlung kontaminierter Flächen**

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.